



### C. PLANZEICHENERKLÄRUNG

#### Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP)

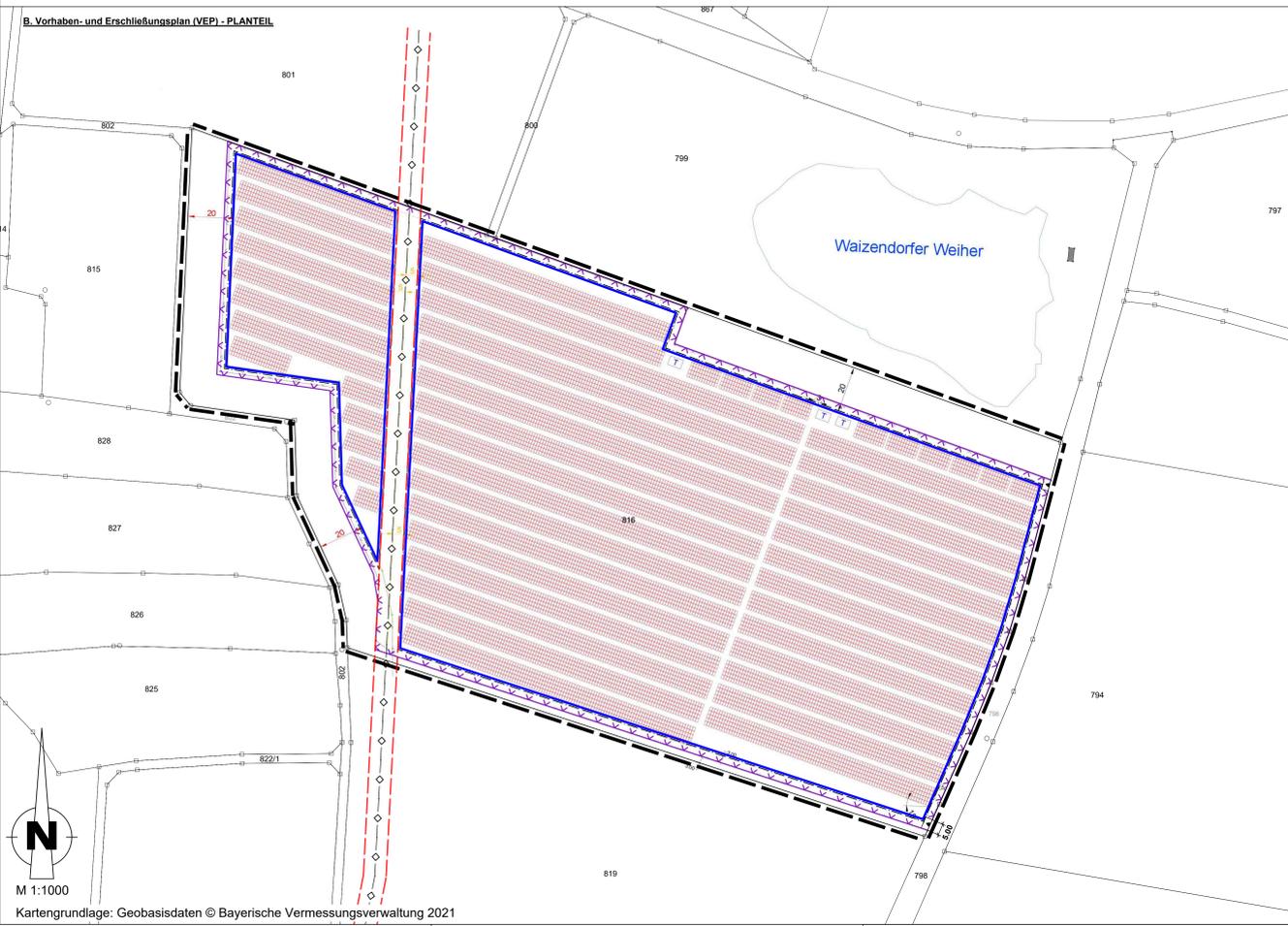
- Geltungsbereich**  
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
  - Art und Maß der baulichen Nutzung**  
"Sondergebiet" (SO) i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaikanlage"
  - Bauweise, Baugrenze**  
Baugrenze
  - Verkehrsflächen**  
private Verkehrsfläche  
Zufahrt  
Straßenbegrenzungslinie
  - Grünflächen**  
private Grünfläche
  - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Pflanzbindung)**  
Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
Anpflanzung: Sträucher  
Totholzhaufen
  - Flächen zur Entwicklung und Pflege von Boden, Natur und Landschaft**  
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft  
Ausgleichsfläche
  - Nachrichtliche Übernahmen**  
unterirdische Gasleitung mit Schutzstreifen / Fernmeldekabel
  - Hinweise**  
Zaunanlage  
bestehende Grundstücksgrenzen
- 584 Gemarkung - Flurstücksnummer  
Maßangabe in Metern
- Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)**
- Modulanordnung
  - Trafostandorte

### B. Grünordnerische Festsetzungen

- Flächen zum Anpflanzen von Blumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**  
Die detaillierten Beschreibungen der Maßnahmen sind aus dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen und entsprechend umzusetzen.
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**  
Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird die Art der baulichen Nutzung entsprechend den Abgrenzungen in der Planzeichnung wie folgt festgesetzt:  
Sondergebiet (SO) i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaikanlage"
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**  
Die zulässige Grundfläche (GR) für bauliche Anlagen beträgt 5,65 ha. Diese darf nicht überschritten werden.  
Als Höchstgrenze für die Gesamthöhe der Freiflächen-Photovoltaikanlage sind 3,50 m gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche festgesetzt. Diese max. zulässige Höhe darf nicht überschritten werden.
- Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**  
Die überbauten Grundstücksflächen sind entsprechend der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Gebäude, Gebäudeteile und bauliche Anlagen dürfen die Baugrenzen nicht überschreiten.
- Nebenanlagen i. S. d. § 19 BauNVO**  
wie Trafostationen o. ä. dürfen nur innerhalb der überbauten Grundstücksfläche errichtet werden.
- Bei der Errichtung der Photovoltaikanlage**  
sind die technischen Parameter (Ausrichtung und Aufhebung der Module, Material, etc.) einzuhalten, die im Belegungsplan zugrunde gelegt wurden (8.2 Obst & Zehmann GmbH, 21K3222-PV-BG-Wolframs-Eschenbach-R00-JBS\_LBE-2021). Die Ausrichtung der Module muss nach Süden mit einem Azimut von 198° und einem Neigungswinkel von 15° erfolgen. Bei einer von diesen technischen Parametern abweichenden Bauausführung ist ein neues Belegungsplan vorzulegen.
- Geländeveränderungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO)**  
Geländeveränderungen sind nur insoweit zulässig, als diese im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage erforderlich sind, jedoch max. 0,50 m abweichend vom natürlichen Gelände.
- Die Übergänge zur natürlichen Geländeoberfläche**  
sind als Böschungen herzustellen.
- Einfriedungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO)**  
Eine Einfriedung der Gesamtanlage ist bis zu einer Höhe von max. 2,20 m über Geländeoberkante zulässig. Es dürfen Maschendraht- und Drahtgitterzaune verwendet werden.
- Die Zaununterkante**  
muss mindestens 0,15 m über dem natürlichen Gelände liegen, um das Durchqueren von Kleintieren zu ermöglichen. Sockelmauern sind nicht zulässig.
- Zeltliche Befristung (§ 9 Abs. 2 BauGB)**  
Die im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes festgesetzte Nutzung als Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaikanlage" ist befristet. Die Nutzungsdauer sowie die Verpflichtung zum Rückbau sind im städtebaulichen Vertrag mit Durchführungsvertrag geregelt.

### NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

- Brandschutz**  
Die Anlage soll im Brandfall frei zugänglich sein. Die Betriebstechnik sollte nicht ungeschützt errichtet werden. Die Erdkabel sind unterirdisch mit einem ausreichenden Abstand zur Flußoberkante zu verlegen.
  - Denkmalpflege**  
Archäologische Bodenfunde, die während der Bauarbeiten freigelegt oder gesichtet werden, sind nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt Ansbach als Untere Denkmalschutzbehörde zu melden.
  - Wasserwirtschaft**  
Das auf den Moduloberflächen ablaufende Regenwasser wird an Ort und Stelle dem Oberboden zum Versickern zugeführt.
  - Der Oberflächenwasserabfluss**  
darf nicht zu ungünstigen umliegenden Grundstücke verlagert oder beschleunigt abgeführt werden.
  - Landwirtschaft**  
Emissionen, vor allem Staub, Geruch oder Lärm, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf den angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die Photovoltaikanlage auswirken könnten, sind zu dulden.
  - Grenzabstand von Pflanzen**  
Auf Nachbargrundstücken sind die Art. 47 - 52 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB) zu beachten. Danach ist bei Pflanzungen von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Weinstöcken und Hopfenstöcken ein Abstand von 2,0 m zur Grenze des Grundstücks einzuhalten, wenn die Pflanzen höher als 2,0 m werden. Für Pflanzen mit einer Höhe bis zu 2,0 m ist ein Abstand von 0,5 m ausreichend. Gegenüber landwirtschaftlichen Grundstücken ist mit Bäumen von mehr als 2,0 m Höhe ein Abstand von 4,0 m einzuhalten.
  - Ferngasleitung**  
Vor Baubeginn ist die Open Grid Europe GmbH, Kollatenstraße 5, 45141 Essen, zu informieren, damit eine Einweisung vor Ort erfolgen kann. Zu beachten sind die Auflagen und Hinweise des Merkblattes der Open Grid Europe GmbH „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächenutzungsplänen und Bebauungsplänen“, Stand Februar 2020 sowie die Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen, Stand 2020/04 der Open Grid Europe GmbH. Für die Bemessung der Schutzstreifenbreite von 10 m hinsichtlich elektrischer Beeinflussungen der Ferngasleitung durch die Freiflächen-PV-Anlage sind die einschlägigen Regelwerke zu beachten.
- VERFAHRENSVERMERKE**
- Der Stadtrat Wolframs-Eschenbach hat in seiner Sitzung am 10.02.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 „Grünstromkraftwerk Wolframs-Eschenbach“ mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 01.03.2021 öffentlich bekannt gemacht.
  - Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 „Grünstromkraftwerk Wolframs-Eschenbach“ in der Fassung vom 07.04.2021 hat in der Zeit vom 10.05.2021 bis einschließlich 11.06.2021 stattgefunden.
  - Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 „Grünstromkraftwerk Wolframs-Eschenbach“ in der Fassung vom 07.04.2021 hat in der Zeit vom 10.05.2021 bis einschließlich 11.06.2021 stattgefunden.
  - Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14 „Grünstromkraftwerk Wolframs-Eschenbach“ in der ergänzten Fassung vom 15.09.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.11.2021 bis einschließlich 10.12.2021 beteiligt.
  - Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14 „Grünstromkraftwerk Wolframs-Eschenbach“ mit Begründung und Umweltbericht in der ergänzten Fassung vom 15.09.2021 wurde gemäß § 9 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.11.2021 bis einschließlich 10.12.2021 öffentlich ausgestellt.
  - Die Stadt Wolframs-Eschenbach hat mit Beschluss des Stadtrates vom 09.02.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 „Grünstromkraftwerk Wolframs-Eschenbach“ mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 09.02.2022 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
- Wolframs-Eschenbach, den 08.04.2022
- Michael Dörr, Erster Bürgermeister (Siegel)
- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 14 „Grünstromkraftwerk Wolframs-Eschenbach“ wird hiermit als Satzung ausgestellt:  
Wolframs-Eschenbach, den 08.04.2022
- Michael Dörr, Erster Bürgermeister (Siegel)
- Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 „Grünstromkraftwerk Wolframs-Eschenbach“ mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht wurde am 01.05.2022 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.  
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden der Stadt Wolframs-Eschenbach zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.  
Wolframs-Eschenbach, den 02.05.2022
- Michael Dörr, Erster Bürgermeister (Siegel)



### D. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

#### A. Planungsrechtliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**  
Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird die Art der baulichen Nutzung entsprechend den Abgrenzungen in der Planzeichnung wie folgt festgesetzt:  
Sondergebiet (SO) i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaikanlage"
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**  
Die zulässige Grundfläche (GR) für bauliche Anlagen beträgt 5,65 ha. Diese darf nicht überschritten werden.  
Als Höchstgrenze für die Gesamthöhe der Freiflächen-Photovoltaikanlage sind 3,50 m gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche festgesetzt. Diese max. zulässige Höhe darf nicht überschritten werden.
- Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**  
Die überbauten Grundstücksflächen sind entsprechend der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Gebäude, Gebäudeteile und bauliche Anlagen dürfen die Baugrenzen nicht überschreiten.
- Nebenanlagen i. S. d. § 19 BauNVO**  
wie Trafostationen o. ä. dürfen nur innerhalb der überbauten Grundstücksfläche errichtet werden.
- Bei der Errichtung der Photovoltaikanlage**  
sind die technischen Parameter (Ausrichtung und Aufhebung der Module, Material, etc.) einzuhalten, die im Belegungsplan zugrunde gelegt wurden (8.2 Obst & Zehmann GmbH, 21K3222-PV-BG-Wolframs-Eschenbach-R00-JBS\_LBE-2021). Die Ausrichtung der Module muss nach Süden mit einem Azimut von 198° und einem Neigungswinkel von 15° erfolgen. Bei einer von diesen technischen Parametern abweichenden Bauausführung ist ein neues Belegungsplan vorzulegen.
- Geländeveränderungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO)**  
Geländeveränderungen sind nur insoweit zulässig, als diese im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage erforderlich sind, jedoch max. 0,50 m abweichend vom natürlichen Gelände.
- Die Übergänge zur natürlichen Geländeoberfläche**  
sind als Böschungen herzustellen.
- Einfriedungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO)**  
Eine Einfriedung der Gesamtanlage ist bis zu einer Höhe von max. 2,20 m über Geländeoberkante zulässig. Es dürfen Maschendraht- und Drahtgitterzaune verwendet werden.
- Die Zaununterkante**  
muss mindestens 0,15 m über dem natürlichen Gelände liegen, um das Durchqueren von Kleintieren zu ermöglichen. Sockelmauern sind nicht zulässig.
- Zeltliche Befristung (§ 9 Abs. 2 BauGB)**  
Die im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes festgesetzte Nutzung als Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaikanlage" ist befristet. Die Nutzungsdauer sowie die Verpflichtung zum Rückbau sind im städtebaulichen Vertrag mit Durchführungsvertrag geregelt.

#### A. Planungsrechtliche Festsetzungen

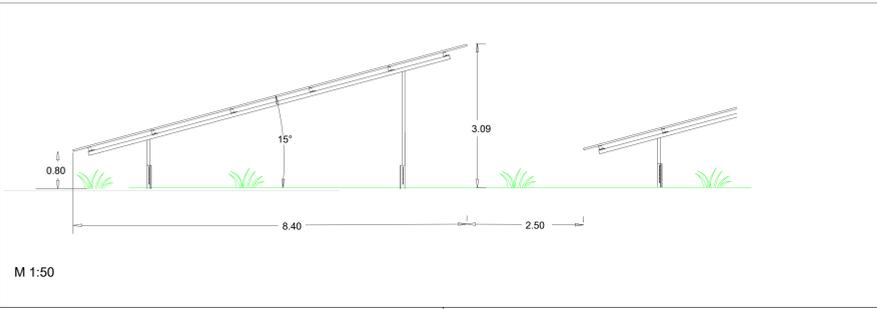
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**  
Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird die Art der baulichen Nutzung entsprechend den Abgrenzungen in der Planzeichnung wie folgt festgesetzt:  
Sondergebiet (SO) i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaikanlage"
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**  
Die zulässige Grundfläche (GR) für bauliche Anlagen beträgt 5,65 ha. Diese darf nicht überschritten werden.  
Als Höchstgrenze für die Gesamthöhe der Freiflächen-Photovoltaikanlage sind 3,50 m gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche festgesetzt. Diese max. zulässige Höhe darf nicht überschritten werden.
- Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**  
Die überbauten Grundstücksflächen sind entsprechend der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Gebäude, Gebäudeteile und bauliche Anlagen dürfen die Baugrenzen nicht überschreiten.
- Nebenanlagen i. S. d. § 19 BauNVO**  
wie Trafostationen o. ä. dürfen nur innerhalb der überbauten Grundstücksfläche errichtet werden.
- Bei der Errichtung der Photovoltaikanlage**  
sind die technischen Parameter (Ausrichtung und Aufhebung der Module, Material, etc.) einzuhalten, die im Belegungsplan zugrunde gelegt wurden (8.2 Obst & Zehmann GmbH, 21K3222-PV-BG-Wolframs-Eschenbach-R00-JBS\_LBE-2021). Die Ausrichtung der Module muss nach Süden mit einem Azimut von 198° und einem Neigungswinkel von 15° erfolgen. Bei einer von diesen technischen Parametern abweichenden Bauausführung ist ein neues Belegungsplan vorzulegen.
- Geländeveränderungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO)**  
Geländeveränderungen sind nur insoweit zulässig, als diese im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage erforderlich sind, jedoch max. 0,50 m abweichend vom natürlichen Gelände.
- Die Übergänge zur natürlichen Geländeoberfläche**  
sind als Böschungen herzustellen.
- Einfriedungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO)**  
Eine Einfriedung der Gesamtanlage ist bis zu einer Höhe von max. 2,20 m über Geländeoberkante zulässig. Es dürfen Maschendraht- und Drahtgitterzaune verwendet werden.
- Die Zaununterkante**  
muss mindestens 0,15 m über dem natürlichen Gelände liegen, um das Durchqueren von Kleintieren zu ermöglichen. Sockelmauern sind nicht zulässig.
- Zeltliche Befristung (§ 9 Abs. 2 BauGB)**  
Die im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes festgesetzte Nutzung als Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaikanlage" ist befristet. Die Nutzungsdauer sowie die Verpflichtung zum Rückbau sind im städtebaulichen Vertrag mit Durchführungsvertrag geregelt.

#### A. Planungsrechtliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**  
Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird die Art der baulichen Nutzung entsprechend den Abgrenzungen in der Planzeichnung wie folgt festgesetzt:  
Sondergebiet (SO) i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaikanlage"
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**  
Die zulässige Grundfläche (GR) für bauliche Anlagen beträgt 5,65 ha. Diese darf nicht überschritten werden.  
Als Höchstgrenze für die Gesamthöhe der Freiflächen-Photovoltaikanlage sind 3,50 m gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche festgesetzt. Diese max. zulässige Höhe darf nicht überschritten werden.
- Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**  
Die überbauten Grundstücksflächen sind entsprechend der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Gebäude, Gebäudeteile und bauliche Anlagen dürfen die Baugrenzen nicht überschreiten.
- Nebenanlagen i. S. d. § 19 BauNVO**  
wie Trafostationen o. ä. dürfen nur innerhalb der überbauten Grundstücksfläche errichtet werden.
- Bei der Errichtung der Photovoltaikanlage**  
sind die technischen Parameter (Ausrichtung und Aufhebung der Module, Material, etc.) einzuhalten, die im Belegungsplan zugrunde gelegt wurden (8.2 Obst & Zehmann GmbH, 21K3222-PV-BG-Wolframs-Eschenbach-R00-JBS\_LBE-2021). Die Ausrichtung der Module muss nach Süden mit einem Azimut von 198° und einem Neigungswinkel von 15° erfolgen. Bei einer von diesen technischen Parametern abweichenden Bauausführung ist ein neues Belegungsplan vorzulegen.
- Geländeveränderungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO)**  
Geländeveränderungen sind nur insoweit zulässig, als diese im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage erforderlich sind, jedoch max. 0,50 m abweichend vom natürlichen Gelände.
- Die Übergänge zur natürlichen Geländeoberfläche**  
sind als Böschungen herzustellen.
- Einfriedungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO)**  
Eine Einfriedung der Gesamtanlage ist bis zu einer Höhe von max. 2,20 m über Geländeoberkante zulässig. Es dürfen Maschendraht- und Drahtgitterzaune verwendet werden.
- Die Zaununterkante**  
muss mindestens 0,15 m über dem natürlichen Gelände liegen, um das Durchqueren von Kleintieren zu ermöglichen. Sockelmauern sind nicht zulässig.
- Zeltliche Befristung (§ 9 Abs. 2 BauGB)**  
Die im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes festgesetzte Nutzung als Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaikanlage" ist befristet. Die Nutzungsdauer sowie die Verpflichtung zum Rückbau sind im städtebaulichen Vertrag mit Durchführungsvertrag geregelt.

#### A. Planungsrechtliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**  
Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird die Art der baulichen Nutzung entsprechend den Abgrenzungen in der Planzeichnung wie folgt festgesetzt:  
Sondergebiet (SO) i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaikanlage"
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**  
Die zulässige Grundfläche (GR) für bauliche Anlagen beträgt 5,65 ha. Diese darf nicht überschritten werden.  
Als Höchstgrenze für die Gesamthöhe der Freiflächen-Photovoltaikanlage sind 3,50 m gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche festgesetzt. Diese max. zulässige Höhe darf nicht überschritten werden.
- Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**  
Die überbauten Grundstücksflächen sind entsprechend der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Gebäude, Gebäudeteile und bauliche Anlagen dürfen die Baugrenzen nicht überschreiten.
- Nebenanlagen i. S. d. § 19 BauNVO**  
wie Trafostationen o. ä. dürfen nur innerhalb der überbauten Grundstücksfläche errichtet werden.
- Bei der Errichtung der Photovoltaikanlage**  
sind die technischen Parameter (Ausrichtung und Aufhebung der Module, Material, etc.) einzuhalten, die im Belegungsplan zugrunde gelegt wurden (8.2 Obst & Zehmann GmbH, 21K3222-PV-BG-Wolframs-Eschenbach-R00-JBS\_LBE-2021). Die Ausrichtung der Module muss nach Süden mit einem Azimut von 198° und einem Neigungswinkel von 15° erfolgen. Bei einer von diesen technischen Parametern abweichenden Bauausführung ist ein neues Belegungsplan vorzulegen.
- Geländeveränderungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO)**  
Geländeveränderungen sind nur insoweit zulässig, als diese im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage erforderlich sind, jedoch max. 0,50 m abweichend vom natürlichen Gelände.
- Die Übergänge zur natürlichen Geländeoberfläche**  
sind als Böschungen herzustellen.
- Einfriedungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO)**  
Eine Einfriedung der Gesamtanlage ist bis zu einer Höhe von max. 2,20 m über Geländeoberkante zulässig. Es dürfen Maschendraht- und Drahtgitterzaune verwendet werden.
- Die Zaununterkante**  
muss mindestens 0,15 m über dem natürlichen Gelände liegen, um das Durchqueren von Kleintieren zu ermöglichen. Sockelmauern sind nicht zulässig.
- Zeltliche Befristung (§ 9 Abs. 2 BauGB)**  
Die im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes festgesetzte Nutzung als Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaikanlage" ist befristet. Die Nutzungsdauer sowie die Verpflichtung zum Rückbau sind im städtebaulichen Vertrag mit Durchführungsvertrag geregelt.



Fassung vom 09.02.2022 (Satzungsbeschluss)

Vorbereitender: Solarkraftwerk Wolframs-Eschenbach GmbH & Co. KG  
Wolfram-von-Eschenbach-Platz 1  
91639 Wolframs-Eschenbach

Landkreis: Ansbach

Stadt Wolframs-Eschenbach, den 08.04.2022

Unterschrift, Siegel

HÄRTFELDERIT GmbH  
91051 Feuchtwagen, Ansbacher Straße 20  
Tel.: 093620919-0 Fax: 093620919-6  
91048 Bad Weisungen, Gumbertstraße 1  
Tel.: 093418999-0 Fax: 093418999-6

MIB = 850 / 1350 (1,15m²)

Alplan 2011